

# Muster eines Nutzungsvertrages zwischen Gemeinde und Sportverein oder Sportgruppe

## § 1 Vertragsobjekt

(1) Die Gemeinde Oberbergkirchen ist Eigentümerin der Turnhalle am Ziegelberg 4.

(2) Die Turnhalle mit sanitären Anlagen und Umkleidekabinen wird außerhalb der üblichen Schulzeiten auch den sporttreibenden und kulturellen Vereinen, Gruppen, Organisationen usw. (Nutzer) in der Gemeinde Oberbergkirchen zu Übungs-, Trainings- und vereinsinternen Wettkampfveranstaltungen (keine öffentlichen Veranstaltungen) nach Maßgabe eines Belegungsplanes überlassen.

## § 2 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird abgeschlossen für die Dauer vom 01.11. bis 30.09. , in den darauffolgenden Jahren für ein Nutzungsjahr vom 01.10. – 30.09. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens am 30.06. zum 30.09. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Für die außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, den Nutzer sofort von der Nutzung der Turnhalle auszuschließen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Betriebes durch den Nutzer nicht mehr gewährleistet ist.

## § 3 Belegung

(1) Für die Nutzung der Schulanlage stellt die Gemeinde einen Belegungsplan auf. Sie gestattet dem Nutzer nach Maßgabe des Belegungsplanes die Nutzung. Die Turnhalle kann ganzjährig oder für ein halbes Jahr belegt werden. Ein Nutzungsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09., ausgenommen 1998, hier war die Nutzung erst ab der 47. KW möglich.

(2) Die im Belegungsplan festgesetzten Benutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Außer den im Belegungsplan ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen, dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.

(3) In den Ferien bleibt die Halle geschlossen, eine Nutzung in diesen Zeiten ist nicht möglich.

(4) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Benutzungszeiten, der Räume und Anlagen im Belegungsplan vorzunehmen.

(5) Der Belegungsplan hat jeweils für ein Jahr Gültigkeit und zwar bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

(6) Nichtbenutzung oder Änderungen der Benutzungszeiten, Räume und Anlagen nach dem Belegungsplan, sind vom Nutzer ausnahmslos vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Folgende Nutzungsentgelte sind zu entrichten:

Der Stundensatz für die Anmietung der gemeindlichen Turnhalle beträgt 10,-- DM (20,-- DM für auswärtige Vereine).

Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung, Reinigung usw. werden nicht zusätzlich erhoben, diese sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Grundlage für die Ermittlung der Stundenzahl ist der Belegungsplan. Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn die Turnhalle ausnahmsweise nicht belegt ist.

Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt zweimal jährlich, zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Jahres.

#### **§ 5 Verhaltensregeln**

(1) Das Rauchen ist in der Turnhalle nicht gestattet.

(2) Bei der Nutzung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtung ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.

(3) Kein Gerät darf ohne Genehmigung der Gemeinde aus der Schulanlage entnommen oder anderweitig benutzt werden.

(4) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Schulanlage bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

#### **§ 6 Übungsleiter**

(1) Der Nutzer hat der Gemeinde die Übungsleiter zu benennen, die für die ordnungsgemäße Benutzung der Turnhalle verantwortlich sind. Diese sind vollständig in einer gesonderten Liste aufzuführen. Die Liste wird zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt.

(2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Wechsel eines verantwortlichen Übungsleiters bzw. seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

#### **§ 7 Sonstiges**

(1) Die Turnhalle darf nur in Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse sind nicht zugelassen.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Räume dürfen nur in Anwesenheit der vom Nutzer bestimmten verantwortlichen Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter betreten und benutzt werden. Ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

(3) Vorhandene und während der Übungsstunden entstehende Schäden an Gebäuden, Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten sind sofort von den Übungsleitern in die Schadenskontrollliste einzutragen. Bei Gefahr im Verzuge hat durch die Übungsleiter eine unverzügliche Meldung an den Bürgermeister o. V. i. A. zu erfolgen.

(4) Die benutzten Räume sind nach jeder einzelnen Benutzung besenrein zu verlassen.

(5) Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter haben sich am Schluss der Übungsstunden von der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und als letzte die Turnhalle zu verlassen. Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter haben insbesondere die benutzten Räume sowie Durchgangs- und Eingangstüren beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzuschließen. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, daß beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und elektrischen Geräte abgeschaltet sowie die Duschanlagen abgestellt sind.

## **§ 8 Schlüssel**

(1) Jeder Nutzer (Verein, Gruppe, Organisation usw.) erhält einen bzw. mehrere Schlüssel. Der Schlüssel wird vom Nutzer gegen eine schriftliche Bestätigung einem Übungsleiter ausgehändigt. Über die Schlüssel dürfen nur die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter verfügen. Das Nachfertigen eines Schlüssels durch den Nutzer ist nicht erlaubt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort der Gemeinde zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten sind vom Nutzer zu tragen. Bei Beendigung des Vertrages, Verzicht des Nutzers auf Benutzung der Anlage, Einstellung des Übungsbetriebes usw. (auch zeitweise Einstellung) ist der Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Gemäß § 6 dieses Vertrages sind der Gemeinde sämtliche Übungsleiter in einer gesonderten Liste zu benennen, an andere Personen darf der Schlüssel nicht weitergegeben werden. Änderungen hierzu sind unverzüglich der Gemeinde Oberbergkirchen mitzuteilen.

(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Benutzer den ausgehändigten Schlüssel sofort der Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet die Räume vor der Benutzung durch seine Übungsleiter auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

(2) Der Nutzer haftet ausnahmslos für alle Schäden, die der Gemeinde an der gesamten Schulanlage, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Übungsleiter, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene

Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

### **§ 10 Zutrittsrecht**

Den Bevollmächtigten der Gemeinde ist der Zutritt jederzeit gestattet (Hausrecht).

### **§ 11 Hallenordnung**

Eine von der Gemeinde erlassene Hallenordnung wird Bestandteil dieses Vertrages. Der Benutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Hallenordnung einzuhalten.

### **§ 12 Räum- und Streupflichten**

Die Gemeinde Oberbergkirchen übernimmt lediglich für den Schulsportbetrieb die Räum- und Streupflichten für das Gelände der Turnhalle. Zu den übrigen Zeiten hat der jeweilige Nutzer bzw. dessen Übungsleiter(in) selbst dafür zu sorgen, dass entsprechend der Witterung ausreichend geräumt und gestreut ist. Die Gemeinde Oberbergkirchen übernimmt für evtl. Unfälle und Schäden keinerlei Haftung.

### **§ 13 Besondere Anordnung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

### **§ 14 Vertragsausfertigungen, Nebenabreden**

(1) Von diesem Vertrag erhalten die Gemeinde und der Nutzer je eine Ausfertigung.

(2) Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden